75. Sonderzahlung

[1]Die Vorschrift bestimmt die anspruchsberechtigten Personen und die Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung.[2]Keinen Anspruch haben Versorgungsberechtigte, denen keine laufenden Versorgungsbezüge (beispielsweise Übergangsgeld) zustehen. [3]Entpflichtete Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erhalten die jährliche Sonderzahlung als Empfänger von Besoldung nach Art. 1 Abs. 1 BayBesG, Art. 34 Abs. 3 BayHSchPG in Verbindung mit Art. 20 HSchLG.